Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG

Die Bundesregierung hat am 17.03.2021 ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) beschlossen. Während der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 05.03.2021 konkrete Maßnahmen angeregt hatte, ist die Gegenäußerung der Bundesregierung in zahlreichen Punkten noch unentschlossen. Insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise legten die Länder zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen und Finanzierungsdienstleistungen Ergänzungsvorschläge vor, die ursprünglich im Entwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes vorgeschlagen worden waren. Daneben forderten die Länder abweichend vom Regierungsentwurf des AbzStEntModG u.a. Änderungen hinsichtlich des Gesetzeswortlauts bei der Ermittlung des Fremdvergleichspreises innerhalb einer ermittelten Bandbreite, um ein Abweichen vom Median nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

Ob die im Gesetzentwurf enthaltene und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme als zu kostspielig und nicht zielführend kritisierte Pflicht für börsennotierte Gesellschaften, Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses einzuholen und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, von der Bundesregierung zurückgenommen wird, ist ebenfalls unklar. Das Informationsbegehren des Bundesrats wird von der Bundesregierung mit einer Prüfzusage kommentiert. Dasselbe gilt für den Vorschlag des Bundesrats, die GWG-Grenze auf 1.000 Euro anzuheben.

Positiv gewendet besteht immerhin die Chance auf Verbesserungen innerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens. Welche Änderungen am AbzStEntModG noch vorgenommen werden und welche Punkte des Bundesrats aufgenommen werden, entscheidet sich dann in den parlamentarischen Beratungen zwischen den Koalitionsfraktionen in den nächsten Wochen.

Voraussichtlich am 07.05.2021 soll der Bundestag das Gesetz beschließen. Die finale Zustimmung des Bundesrats ist momentan für den 28.05.2021 geplant.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Das BMF hat am 19.03.2021 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts an die Verbände gesandt. Dieser Entwurf ist zwar schon als Regierungsentwurf bezeichnet, muss jedoch erst noch von der Bundesregierung beschlossen werden. Der Kabinettsbeschluss ist für den 24.03.2021 vorgesehen.

Kern des Gesetzentwurfs ist die in den Koalitionsausschüssen am 08.03. und 03.06.2020 beschlossene Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht,

wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden (§ 1a KStG-E). Diese Option zur Körperschaftsteuer stelle einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar. Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel. Die §§ 1 und 25 UmwStG sind entsprechend anzuwenden. Der Referentenentwurf enthält infolge der Einführung der optierenden Gesellschaft auch Änderungen in anderen Steuergesetzen (Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Investmentsteuergesetz, Bewertungsgesetz und Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). Gemäß den Folgeänderungen im Investmentsteuergesetz sollen Personengesellschaften, die zur Körperschaftsteuer optiert haben, weiterhin als „normale“ Personengesellschaften gelten. Daher sollen diese trotz Vorbelastung auch nicht als Kapitalbeteiligung für Zwecke der Teilfreistellung gelten.

Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes wird das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert (§ 1 UmwStG-E und Aufhebung von § 12 Abs. 2 und 3 KStG). Künftig sollen neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein. Dadurch werden die Möglichkeiten für deutsche Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften maßgeblich erweitert, betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen. Das neue Recht soll Anwendung finden, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag nach dem 31.12.2021 liegt.

Im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft sollen die Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen durch ein einfacheres System, die sog. Einlagelösung, ersetzt werden (§§ 14 und 27 KStG-E). Das neue System soll erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2021 erfolgen. Beim Organträger sind noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 KStG in der am 31.12.2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden, in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31.12.2020 endet. Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz.

Zudem können künftig Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG-E). Durch die Gesetzesänderung werden Währungskursverluste von dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG ausgenommen. Dadurch wirken sich nunmehr Gewinne und Verluste aufgrund von Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen bzw. Inanspruchnahmen von Sicherheiten für Darlehensforderungen gleichermaßen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens aus. Die Regelung wäre erstmals für Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 4 und 5 KStG anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 eintreten.

Die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung des KöMoG-Entwurfs ist hoch anzusetzen. Denn die Einführung des Optionsmodells entspricht auch den Vorstellungen der CDU/CSU-Fraktion, so dass Einwände auch aus dieser Richtung voraussichtlich nicht vorgebracht werden. Der vorgesehene Termin für die Zustimmung im Bundesrat ist der 25.06.2021.

BMF: Erneut überarbeiteter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie in der Ressortabstimmung

Das BMF ist am 19.03.2021 mit einem erneut überarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz - ATADUmsG) in die Ressortabstimmung gegangen. Die Kabinettsbefassung ist für den 24.03.2021 vorgesehen. Das BMF hat auch eine Vergleichsversion dieses neuen Entwurfs zu dem am 25.03.2020 übersandten Referentenentwurf zur Verfügung gestellt.

Die Koalitionspartner aus CDU und CSU hatten bisher ihre Zustimmung versagt. Der neue Entwurf enthält weiterhin die von dieser Seite hauptsächlich kritisierten Punkte einer verschärfenden Neuregelung der Wegzugsbesteuerung sowie den unveränderten Niedrigsteuersatz in Höhe von 25 % im AStG. Zu Letzterem weist das BMF für die Ressortabstimmung darauf hin, dass nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 08.03.2020 bis Ende 2020 entsprechend der Minimum Taxation-Initiative der OECD (sog. „Säule 2“) die Niedrigsteuergrenze (§ 8 Abs. 5 AStG i. d. F. des Referentenentwurfs) zur Entlastung der Wirtschaft und zum Abbau unnötiger Steuerbürokratie angepasst werden sollte. Der Referentenentwurf enthalte diese Anpassung noch nicht, da die Arbeiten auf OECD-Ebene noch nicht abgeschlossen seien. Unter §§ 7 bis 14 AStG „Allgemeines“ enthält die Gesetzesbegründung einen entsprechenden Hinweis. Danach soll dem Ergebnis der vielversprechenden Abstimmungen über die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (GLOBE) auf OECD-Ebene nicht durch unilaterale Regelungen vorgegriffen werden.

Die Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie (ATAD) enthält ein Paket von rechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung, die von allen Mitgliedstaaten gegen gängige Formen von aggressiver Steuerplanung angewendet werden müssen. Laut der Gesetzesbegründung erfülle Deutschland zwar bereits heute weitgehend die von der ATAD vorgegebenen Mindeststandards. Gleichwohl bestehe in einigen Bereichen noch Anpassungsbedarf.

Der neue Referentenentwurf entspricht (mit Ausnahme einzelner Anwendungsregelungen) dem im November 2020 bekannt gewordenen Gesetzentwurf zur Umsetzung der ATAD-Richtlinien (Bearbeitungsstand vom 17.11.2020), den das BMF unmittelbar an die finanzpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen gesendet hatte (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 43/2020).

Folgende Maßnahmen sind enthalten:

- **Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Umsetzung von Art. 5 ATAD)**

- Anpassung der Stundungsregelungen an die ATAD in §§ 4g, 36 Abs. 5 EStG-E, § 6 AStG-E
- Wertverknüpfung bei der Begründung und Stärkung von Besteuerungsrechten („Verstrickung“), §§ 4, 6 EStG-E, § 12 KStG-E

- **Hybride Gestaltungen (Umsetzung von Art. 9, 9b ATAD)**
  - Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen durch Betriebsausgabenabzugsverbot bzw. Versagung der Steuerfreistellung bei hybriden Gestaltungen (§ 4k, § 3 Nr. 40, § 50d Abs. 9 EStG-E, § 8b KStG-E)

- **Hinzurechnungsbesteuerung (Umsetzung von Art. 7 und 8 ATAD)**
  - Beherrschungskriterium

    Statt der bisher maßgeblichen Inländerbeherrschung ist künftig eine gesellschafterbezogene Betrachtung entscheidend.

  - Einkünftekatalog

    Der Aktivkatalog des § 8 AStG-E wird angepasst. Dividenden, welche das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben (vgl. § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG; Korrespondenzprinzip) bzw. die unter § 8b Abs. 4 und 7 KStG fallen würden, gelten nunmehr als passive Einkünfte.

  - Niedrigsteuersatz

    Es bleibt – vorerst – bei dem Niedrigsteuersatz in Höhe von 25 % (§ 8 Abs. 5 AStG-E; siehe auch oben).

  - Verlustverrechnung

    Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen darf im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung keine Verlustkonsolidierung auf Ebene der obersten ausländischen Gesellschaft mehr stattfinden.

  - Besteuerungstechnik

    Nach der ATAD hat die Hinzurechnung im Veranlagungszeitraum des Endes des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft zu erfolgen.

Der neue Referentenentwurf enthält gegenüber der Fassung vom 24.03.2020 im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Herausnahme von Regelungen ohne unmittelbaren Bezug zur ATAD**

  Die bisherigen Regelungen in § 90 AO-E sowie § 1 Abs. 1, Abs. 3 bis 3c und Abs. 6 sowie §§ 1a und 1b AStG-E betreffend die Sicherstellung einer fairen Aufteilung des Besteuerungsrechts bei multinationalen Unternehmen sowie die Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren in § 89a AO-E sind nicht mehr enthalten. Änderungen zu Verrechnungspreisen sind mittlerweile zum Teil Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG), vgl. TAX WEEKLY

3/2021 sowie # 9/2021. Im ATADUmsG bleibt lediglich die Erweiterung der Definition der nahestehenden Person in § 1 Abs. 2 AStG enthalten.

- **Rechtsförmliche Anpassungen im Außensteuergesetz**

  Auf Anregung des BMJV wurden im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit einzelne Regelungen des Außensteuergesetzes, die nur in Teilen geändert werden, nicht mehr vollständig neu gefasst.

- **Anwendungsregelungen**

  Die Maßnahmen der ATAD waren grundsätzlich bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen und ab 01.01.2020 anzuwenden. Die rückwirkende Anwendung wurde im neuen Referentenentwurf auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, die durch die ATAD veranlasst und zwingend zum 01.01.2020 anzuwenden sind.

  Für die Hinzurechnungsbesteuerung (bei der Deutschland den Mindeststandard im Grundsatz bereits erfüllt) und die Wegzugsbesteuerung soll dagegen eine Rückwirkung vermieden werden. Aufgrund der nunmehr erst für den 24.03.2021 vorgesehenen Kabinettbefassung ist dementsprechend abweichend von den bisherigen Entwürfen eine Anwendung jeweils nicht ab dem 01.01.2021, sondern erst ab dem 01.01.2022 vorgesehen.

Ebenso wie beim KöMoG ist die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung des Entwurfs hoch anzusetzen. Dem Vernehmen nach geht auch das Bundeswirtschaftsministerium, das seine Zustimmung mit Blick auf die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung und die fehlende Absenkung des Niedrigsteuersatzes im AStG verweigert hatte, davon aus, dass sowohl das Kabinett als auch der Bundestag zustimmen wird. Der vorgesehene Termin für die Zustimmung im Bundesrat ist der 25.06.2021.

BMF: Referentenentwurf eines Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes

Zur Vorbereitung der Kabinettssitzung am 24.03.2021 wurde auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) bekannt, der dazu dient, zwischenzeitlich erkannten Handlungsbedarf zu regeln.

Aufgrund aktueller statistischer Daten wurde darüber hinaus nachrichtlich auch ein aktualisierter Entwurf der Verordnung zur Einstufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 des Bewertungsgesetzes (Mietniveau-Einstufungsverordnung – MietNEinV) bekannt gemacht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reform der Grundsteuer erschienen insbesondere folgende gesetzlichen Änderungen fachlich geboten:

- Schaffung einer Möglichkeit zur Beibehaltung des Umfangs der wirtschaftlichen Einheiten bei Ehegatten und Lebenspartnern nach § 26 BewG sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 34 Abs. 4 bis 6 BewG auf Grund-

lage des bisherigen Zuschnitts der wirtschaftlichen Einheiten durch Einführung eines neuen § 266 Abs. 5 BewG. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der angedachten Neuregelung können im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zum 01.01.2022 nicht mehr zeitgerecht umgesetzt werden.

- Anpassung der sich aus Anlage 39 (zu § 254 BewG) ergebenden durchschnittlichen Nettokaltmieten zur Ermittlung des Rohertrags von Wohngrundstücken und Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7. Hintergrund sind hier zwischenzeitlich vorliegende Daten des Statistischen Bundesamts aus dem Mikrozensus 2018, die zur Abbildung einer relations- und realitätsgerechten Besteuerung eine Anpassung der Bewertungsparameter erforderlich erscheinen ließen.
- Die aktualisierten Nettokaltmieten nach Anlage 39 zu § 254 BewG machen zur Beibehaltung der Aufkommensneutralität des Messbetragsvolumens auf Bundesebene darüber hinaus auch eine Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke von 0,034% auf 0,031% erforderlich.

Im Bereich der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sah der Gesetzgeber infolge aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung Änderungsbedarf wie folgt:

- Erhaltung der sach- und praxisgerechten Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten der Gutachterausschüsse, insbesondere Nutzung von Daten nur aus Zeiträumen, die vor dem Kalenderjahr des Bewertungsstichtags liegen.
- Definition konkreter Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG. Während die Rechtsprechung hier wiederholt engere Anforderungen an die Bestellung und Zertifizierung von Gutachtern formulierte, war die Finanzverwaltung hier deutlich großzügiger. Sie akzeptierte auch Gutachten von Personen, die nicht nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle sondern ggf. auch von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind.
- Anstelle eines Verkehrswertgutachten ist nun grds. auch der Nachweis eines niedrigeren Wertes anhand von Kaufpreisen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für das zu bewertende Grundstück gesetzlich zulässig. Die Kaufpreise müssen jetzt allerdings in einem engeren Zeitraum (Bewertungsstichtag +/- 1 Jahr) entstanden sein.

BMF: Referentenentwurf eines GrStRefUG enthält auch Änderungen am Forschungszulagengesetz

Der angesprochene Referentenentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) sieht auch Änderungen am Forschungszulagengesetz (FZulG) vor.

Dieser Änderungsbedarf habe sich kurzfristig ergeben. Im Rahmen der Umsetzung des FZulG habe sich gezeigt, dass die derzeitigen gesetzlichen Formulierungen in einzelnen Punkten in der Interpretation zu unterschiedlichen – auch nicht gewollten – Folgen führen können. Die vorgeschlagene Umsetzung des identifizierten Änderungsbedarfs diene vor allem der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll so von Anfang an zu einer größeren Akzeptanz der Förderung beitragen.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Anspruchsberechtigung im Konzernverbund. Während bislang die Höchstbemessungsgrundlage von 2 bzw. 4 Mio. Euro den in einem Konzern gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustand, wird nunmehr im Referentenentwurf auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 290 HGB abgestellt. Neben der einfacheren Handhabung soll diese Änderung nach der Begründung im Referentenentwurf insbesondere jungen Wachstumsunternehmen zugutekommen, wenn ein Dritter die Mehrheit der Kapitalanteile nicht nur dieses Unternehmens, sondern mehrerer Wachstumsunternehmen besitzt. Bislang wären solche Unternehmen von der Forschungszulage ausgeschlossen bzw. würden die Forschungszulage nur anteilig erhalten.

Die neue Gesetzesfassung enthält erstmalig nunmehr auch verbindlich die Aussage, auf welchen Stichtag die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft werden. Zur Vereinfachung wird hier auf das Ende des Wirtschaftsjahres abgestellt, was insbesondere dann aufwendige Nachtverfolgungen der Aufteilung von Bemessungsgrundlagen ersparen soll, wenn Verbindungen im Laufe eines Jahres gelöst wurden.

Des Weiteren enthält der Referentenentwurf eine Reihe von Änderungen bzw. Klarstellungen hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens. So wird es z.B. zulässig sein, dass ein verbundenes Unternehmen auch bei bestandskräftiger Festsetzung einen höheren Anspruch nachträglich geltend machen kann, wenn ein Forschungszulagenbescheid für ein mit ihm verbundenes Unternehmen für das selbe Wirtschaftsjahr aufgehoben oder geändert wurde und diese Änderung Einfluss auf die Aufteilung des Höchstbetrags zwischen den verbundenen Unternehmen hat.

BMF: Anwendungsschreiben zu § 8d KStG veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat das BMF-Schreiben vom 18.03.2021 zur Anwendung des § 8d KStG veröffentlicht (vgl. zum bisherigen Entwurf TAX WEEKLY # 32/2020). Positiv hervorzuheben ist, dass das finale BMF-Schreiben einige Konkretisierungen und Anpassungen enthält, die von den Wirtschaftsverbänden gefordert wurden. Die Anzahl der Beispiele hat sich deutlich erhöht. Zum Teil werden nun auch Sachverhalte erörtert, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind. Insbesondere folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Das Verständnis zum Vorliegen eines einheitlichen Geschäftsbetriebs wurde ausgeweitet. So stellt beispielsweise die neu aufgenommene Rz. 19 klar, dass Änderungen von Produkten und Dienstleistungen in das Gesamtbild des Geschäftsbetriebs einzuordnen sind. Nicht jede Veränderung der in

§ 8d Abs. 1 Satz 4 KStG aufgeführten qualitativen Merkmale (insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer) bewirke auch eine (schädliche) Änderung des Geschäftsbetriebs. Soweit die Veränderungen der qualitativen Merkmale nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den wesentlichen Kern des Geschäftsbetriebs nicht berühren, liege insgesamt keine (schädliche) Änderung des Geschäftsbetriebs vor.

Bei einer sog. Wertschöpfungskorrektur, bei der das Geschäftsmodell gänzlich angepasst wird und sich nahezu sämtliche in § 8d Abs. 1 Satz 3 KStG genannten qualitativen Merkmale ändern, liege aber selbst dann nicht mehr ein und derselbe Geschäftsbetrieb vor, wenn sich das neu angebotene Produkt (oder Dienstleistung) als Nebenprodukt des ursprünglichen Hauptproduktes (oder Dienstleistung) darstellt. Ein bloßer wirtschaftlicher, organisatorischer oder finanzieller Zusammenhang sei nicht ausreichend.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Einheitlichkeit eines Geschäftsbetriebs wurde auch der Sachverhalt von Bsp. 4 in Rz. 20 (im BMF-Entwurf Bsp. 3 in Rz. 17) angepasst.

- Das finale BMF-Schreiben enthält eine Klarstellung zu Fällen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr. So wird in Rz. 15 (mit Abbildung 3) dargelegt, wie sich in solchen Fällen der Beobachtungszeitraum bei einer Verlustgesellschaft bemisst. In der neu eingefügten Rz. 54 (mit Bsp. 24) wird klargestellt, dass der nicht genutzte Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs endet, zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag wird.
- Im Hinblick auf den Beobachtungszeitraum wird auch klargestellt, dass als Gründungszeitpunkt der Körperschaft der Zeitpunkt des formgültigen Abschlusses des notariellen Gesellschaftsvertrags gilt. Auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister komme es nicht an (Rz. 14).
- Auch die Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs im Ausland im Rahmen einer DBA-Freistellungsbetriebsstätte führe zur Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs nach § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KStG. Die Betrachtung sei typisierend und damit unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit einer Verlustverrechnung (Rz. 36).
- Schon der BMF-Entwurf legte dar, dass eine Einstellung des Geschäftsbetriebs bereits dann vorliege, wenn die verbleibende im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit nur noch unwesentlich ist. Nunmehr wird hierzu klargestellt, dass davon grundsätzlich ausgegangen werden könne, wenn sich der Umsatz im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit um mehr als 90 % reduziert (Rz. 63).

BMF: Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG – Veröffentlichung der BFH-Urteile vom 22.05.2019 (I R 11/19) und vom 18.12.2019 (I R 59/17)

Mit BMF-Schreiben vom 17.03.2021 erläutert die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG für Fälle, die den Urteilen des BFH vom 22.05.2019 (I R 11/19) und vom 18.12.2019 (I R 59/17) gleichgelagert sind.

Mit den genannten Urteilen hatte der BFH entschieden, dass sowohl die sog. erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 6 und 6a AStG als auch die allgemeine Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 1 AStG in Drittstaatenkonstellationen an der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen sind. Das gelte jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige nachweise, dass die Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht auf einer künstlichen Gestaltung beruhe (Entlastungsbeweis). Diese Nachweismöglichkeit müsse dem Steuerpflichtigen jedoch nur dann gewährt werden, wenn rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen des Drittstaates gegenüber den deutschen Steuerbehörden bestünden, die es tatsächlich ermöglichen, gegebenenfalls die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen.

Die Finanzverwaltung stellt nun klar, dass § 8 Abs. 2 AStG bei Beteiligung an Gesellschaften, die in Drittstaaten ansässig sind, ebenfalls sinngemäß anzuwenden ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die in dem BMF-Schreiben (unter III.) ausführlich erläuterten Anforderungen an die Amtshilfe in Drittstaatenfällen erfüllt sind.

Für den Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 AStG gelte, dass

- eine gezielte Nutzziehung der Ressourcen im Aufnahmestaat vorliegen müsse, z. B. gut ausgebildetes Personal oder günstige Produktionsbedingungen im Rahmen der Beschaffungsmarktaktivität oder z. B. besondere Kundennähe im Rahmen der Absatzmarktaktivität. Die Ausübung der Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat müsse hierbei einen relevanten Umfang erfordern und erreichen. Die Teilnahme am dortigen Marktgeschehen müsse aktiv, ständig und nachhaltig sein. Für Kapitalanlagegesellschaften bedeute dies, dass der Kapitalbeschaffungs- oder Investitionsmarkt im Aufnahmestaat liegt. Nicht ausreichend sei beispielsweise die Anmietung von Büroräumlichkeiten bzw. eine nur geringfügige Wahrnehmung von Funktionen, insbesondere wenn die Wahrnehmung dieser Funktionen nicht ortsgebunden ist;
- die Zwischengesellschaft nicht nur personell, sondern auch sachlich angemessen ausgestattet sein müsse, so dass sie in der Lage ist, die angestrebten wirtschaftlichen Kernfunktionen selbständig auszuüben;
- die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen durch die ausländische Gesellschaft selbst getroffen werden müssen. Die Gesellschaft müsse ihre wirtschaftliche Kernfunktion selbst ausüben. Dies sei nicht der Fall, wenn die Gesellschaft ihre wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit durch Dritte besorgen lasse.

Die Substanzerfordernisse des § 8 Abs. 2 AStG müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung im Hinblick auf die jeweiligen passiven Einkünfte (§ 8 Abs. 1 AStG) erfüllt werden.

Folglich seien über die vorgenannten Substanzerfordernisse hinaus triftige wirtschaftliche, d. h. außersteuerliche, Gründe für die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft darzulegen und nachzuweisen. Dazu gehöre der Nachweis, dass keiner der Hauptzwecke der Beteiligung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

Mit diesem BMF-Schreiben legt die Finanzverwaltung erstmals detailliertere Kriterien für den Substanznachweis im Sinne des § 8 Abs. 2 AStG dar, welche unseres Erachtens auch für die Vergangenheit und Zukunft (nach einem ATAD UmsG) für EU-Gesellschaften herangezogen werden können sollten.

BMF: Ertragsteuerliche Erfassung der Zinsen auf Steuernachforderungen und Steuererstattungen gem. § 233a AO (Billigkeitsregelung)

Aufgrund der Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG und der Änderung des § 10 Nr. 2 KStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 können Zinsen auf Steuernachforderungen gemäß § 233a AO mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden. Demgegenüber führen Zinsen auf Steuererstattungen gemäß § 233a AO beim Gläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder in Verbindung mit § 20 Abs. 8 EStG zu Einkünften anderer Art. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen führt nach Auffassung der Finanzverwaltung regelmäßig nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Es handele sich vielmehr um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind.

Mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat sich das BMF nun aber darauf verständigt, dass die Regelung jedoch in Einzelfällen zu einem sachlich unbilligen Ergebnis führen kann, wenn – bezogen auf die Steuerbemessungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer – sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Insoweit wurde nun mit BMF-Schreiben vom 16.03.2021 das bisherige BMF-Schreiben vom 05.10.2000 entsprechend neu gefasst. Zur Vermeidung unbilliger Härten gilt nun Folgendes:

Aus Gründen sachlicher Härte sind auf Antrag Erstattungszinsen im Sinne des § 233a AO nach § 163 AO nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Dabei sind die Erstattungszinsen und die diesen gegenüberstehenden Nachzahlungszinsen auf den Betrag der jeweils tatsächlich festgelegten Zinsen begrenzt. Der Antrag ist bei dem für die Personensteuer örtlich zuständigen Finanzamt zu stellen.

Ereignis in diesem Sinne ist der einzelne Vorgang, der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erhöht oder vermindert (z. B. Erhöhung des Warenbestandes eines Jahres / Erhöhung des Wareneinsatzes im Folgejahr). Das BMF-Schreiben enthält Beispiele zur Abgrenzung.

Die Billigkeitsregelung umfasst auch Sachverhalte, bei denen die Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in die Steuerbemessungsgrundlage zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen werden, während Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer, die hierzu im sachlichen Zusammenhang stehen, nicht berücksichtigt werden.

Die Folgerungen aus den Billigkeitsregelungen dieses Schreibens sind auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags zu ziehen.

Die nach § 163 AO außer Ansatz zu lassenden Erstattungszinsen sind im Bedarfsfall sachgerecht zu schätzen.

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden

Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen stellen unentgeltliche Zuwendung dar, welche als sog. „unentgeltliche Wertabgaben“ nach § 3 Abs.1b UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Die Finanzverwaltung veröffentlichte nunmehr zwei BMF-Schreiben zu dieser Thematik, mit denen es zum einen grundlegende Fragen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage klärt und zum anderen – vor dem Hintergrund der Pandemie – eine zeitlich befristete Billigkeitsregelung schafft.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Ergänzung von Abschn 10.6. UStAE:

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Maßgeblich sei nach Auffassung des der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang u.a., ob die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig seien. Exemplarisch werden Kriterien wie das Mindesthaltbarkeitsdatum, Material- bzw. Verpackungsfehler oder der Saisonbezug von Waren als Indikatoren für eine ggf. eingeschränkte Verkehrsfähigkeit und somit auch einen geminderten fiktiven Einkaufspreis genannt. Der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 € solle jedoch nur bei wertloser Ware, wie z.B. bei Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums möglich sein. Ferner könne nicht von einer eingeschränkten Verkehrsfähigkeit ausgegangen werden, wenn Neuware ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird. Diese Grundsätze sollen in allen noch offen Fällen Anwendung finden.

Billigkeitsregelung für Sachspenden von Einzelhändlern:

Im Hinblick auf die pandemiebedingten Belastung des Einzelhandels gewährt die Finanzverwaltung eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden im Zeitraum

vom 01.03.2021 und dem 31.12.2021: Für Waren, die von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen gespendet worden sind bzw. gespendet werden, soll auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet werden. Voraussetzung sei, dass der abgebende Einzelhändler durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist.

EuGH: Minderung der Bemessungsgrundlage bei Gewährung von Rabatten

Mit Urteil vom 11.03.2021 (C-802/19) hat der EuGH zu der Behandlung von Rabatten in grenzüberschreitenden Lieferkonstellationen Stellung genommen.

Im Urteilsfall lieferte die Klägerin, eine Apotheke, verschreibungspflichtige Arzneimittel aus den Niederlanden nach Deutschland an dort ansässige, gesetzlich aber auch privat krankenversicherte Personen. Sofern sich die gesetzlich krankenversicherten Personen zur Beantwortung eines Fragebogens zur jeweiligen Erkrankung bereit erklärten, zahlte die Klägerin den Betroffenen einen bestimmten Betrag als „Aufwandsentschädigung“. Diese Aufwandsentschädigung stufte die Klägerin als Rabatt ein, welcher sodann als Entgeltsminderung für anderweitige, in Deutschland steuerpflichtige Umsätze der Klägerin steuermindernd in Ansatz gebracht wurde. Sowohl im Veranlagungs- und Finanzgerichtsverfahren wurde die Rechtsauffassung der Klägerin nicht geteilt.

Nach der Auffassung des BFH sei hinsichtlich der Arzneimittellieferungen an gesetzlich versicherte Personen zwar von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung der Klägerin an die jeweilige Krankenkasse auszugehen, allerdings fehle es aufgrund der Besonderheiten des deutschen Sozialversicherungsrechts an einer Lieferbeziehung zwischen der Krankenkasse und dem Versicherten. Der BFH legt dem EuGH daher die Frage vor, ob es in derartigen Fällen aufgrund einer Rabattgewährung an den Krankenversicherten dennoch zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage kommen könne, obwohl an den Rabattempfänger gar keine Leistung ausgeführt wird.

Der EuGH nutzte das Vorlageverfahren zunächst dazu klarzustellen, dass es ausgeschlossen sei, die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage hinsichtlich eines Umsatzes auf die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Umsatzes anzurechnen; er verwarf damit die von der Klägerin vorgenommen Kürzung der steuerpflichtigen Umsätze mit privatversicherten Personen aufgrund der Rabattgewährung an gesetzlich versicherte Personen. Eine tatsächliche Würdigung der Auswirkungen der streitgegenständlichen Rabatte war nach Auffassung des EuGH jedoch irrelevant und auch im Hinblick auf die frühere Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Rabatten (Rs. Elida Gibbs, Urteil vom 24.10.1996, C 317/94, EU:C:1996:400) nicht maßgeblich. Die Lieferungen der Klägerin an die gesetzlichen Krankenversicherungen stellen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen dar. Folglich fehle es an einer Steuerschuld für diese Umsätze, auf welche sich gewährte Rabatte letztlich auswirken müssten.

Auch wenn der EuGH sich hier nicht mit der vom BFH aufgeworfenen Frage befasst, sondern einen anderen Lösungsweg geht, scheint das Urteil zumindest die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zu bestätigen. Hiernach soll die Ra-

battgewährung in Leistungsketten zwischen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen Beteiligten nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage führen, wenn der Umsatz des Rabattgebers bzw. der Leistungsbezug der Rabattempfängers nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, vgl. Abschn. 17.2 Abs. 3 Satz 2 UStAE bzw. § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG.

BFH: Unternehmensbezogene Sanierung gemäß § 3a Abs. 2 EStG

Der BFH hatte im Beschluss vom 27.11.2020 (X B 63/20, NV) über die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil des FG Hamburg zu entscheiden, welches zur unternehmensbezogenen Sanierung i.S.v. § 3a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EStG erging.

Dem Beschluss lag die vom Kläger formulierte Rechtsfrage zugrunde, ob das in § 3a Abs. 2 EStG enthaltene Tatbestandsmerkmal "Sanierungsabsicht" eine selbstlose Motivation des Gläubigers verlange oder ob es genüge, dass dieser sich wissentlich und willentlich mit einem der Sanierung des Schuldners dienenden Forderungserlass einverstanden erkläre. Sollten die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3a EStG erfüllt sein, wären solche Sanierungserträge von der Besteuerung ausgenommen.

Der BFH hat nunmehr die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der fehlenden Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage abgewiesen. Sie sei aus dem Wortlaut des Gesetzes und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beantworten und damit bereits hinreichend beantwortet.

Aus der Legaldefinition in § 3a Abs. 2 EStG gehe eindeutig hervor, dass nur dann von steuerfreien Sanierungserträgen auszugehen sei, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die - vorliegend allein streitige - Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweisen könne.

Im Folgenden führt der BFH aus, dass die Tatbestandsmerkmale einer unternehmensbezogenen Sanierung i.S.v. § 3a Abs. 2 EStG jenen Merkmalen entsprechen würden, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers vollständig den in Rz. 4 des Sanierungserlasses vom 27.03.2003 als Voraussetzungen für das Vorliegen eines begünstigten Sanierungsgewinns enthalten seien. Jene Voraussetzungen würden sich wiederum aus den vom BFH aufgestellten Rechtsgrundsätzen zur Auslegung der im Jahr 1997 aufgehobenen Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 66 EStG a.F. ableiten. Von daher sei der allgemeinen auch von der Vorinstanz vertretenen Ansicht zu folgen, dass für die Auslegung von § 3a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 EStG auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückgegriffen werden könne.

Zwar werde vom Kläger diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die Anforderungen an das Merkmal der Sanierungsabsicht der Gläubiger von den mit dieser Frage befassten Senaten des BFH nicht durchgehend deckungsgleich beurteilt hätten. Unbeschadet dessen könne jedoch festge-

stellt werden, dass keine einzige höchstrichterliche Entscheidung vorliege, die nicht fordere, dass der Gläubiger - selbst bei vordergründigem Selbstnutz - zumindest auch in der Absicht fremdnütziger Sanierung handeln müsse. Mithin sei die vom Kläger vertretene Rechtsauffassung, nach der die Sanierungsabsicht lediglich den Nachweis erfordere, dass der Gläubiger den Abschluss eines objektiv sanierungsdienlichen Erlassvertrags beabsichtigt habe, nicht klärungsbedürftig.

Der weitere Einwand des Klägers, auch der Steuerbefreiungstatbestand des § 3a Abs. 5 EStG setze keine Sanierungsabsicht der Gläubiger voraus, vermag nicht zu überzeugen. Während dort die Voraussetzungen für die Befreiung von Erträgen aus einer unternehmerbezogenen Sanierung geregelt seien, gehe es im Streitfall demgegenüber um eine unternehmensbezogene Sanierung. Im Übrigen könne der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums frei bestimmen, unterschiedliche Anforderungen an die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu stellen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.03.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
C-388/19	18.03.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Freier Kapitalverkehr – Bemessungsgrundlage – Diskriminierung – Wahlmöglichkeit, genauso wie Gebietsansässige besteuert zu werden – Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht
C-459/19	17.03.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 43 und 44 – Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt – Ort der Dienstleistung bei Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die eine gemeinnützige Einrichtung für ihre nicht wirtschaftliche Geschäftstätigkeit von außerhalb der Europäischen Union ansässigen Dienstleistungserbringern empfängt
C-802/19	11.03.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 Abs. 1 – Minderung der Steuerbemessungsgrundlage – Im Urteil vom 24. Oktober 1996, Elida Gibbs (C-317/94, EU:C:1996:400), aufgestellte Grundsätze – Lieferungen von Arzneimitteln – Gewährung von Rabatten – Hypothetischer Charakter der Vorlagefrage – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens
C-812/19	11.03.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 – Steuerpflichtiger – Begriff – Art. 11 – Mehrwertsteuergruppe – Hauptniederlassung und Zweigniederlassung einer Gesellschaft in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten – Hauptniederlassung, die Teil einer Mehrwertsteuergruppe ist, zu der die Zweigniederlassung nicht gehört – Hauptniederlassung, die Dienstleistungen für die Zweigniederlassung erbringt und ihr die Kosten für diese Dienstleistungen zurechnet

Alle am 18.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VI R 34/18	30.09.2020	Keine allgemeine Änderungssperre durch § 41c Abs. 3 Satz 4 EStG

Alle am 18.03.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VII B 92/20	29.12.2020	Verlegungsantrag
II S 11/20	09.12.2020	Zulässigkeit eines Antrags nach § 86 Abs. 3 Satz 1 FGO

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 53/20	01.12.2020	Grunderwerbsteuer bei Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften
X B 63/20	27.11.2020	Unternehmensbezogene Sanierung gemäß § 3a Abs. 2 EStG

Alle bis zum 22.03.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7109/19/10002 :001	18.03.2021	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden; Bemessungsgrundlage bei Sachspenden
III C 2 - S 7109/19/10002 :001	18.03.2021	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden; Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021
IV C 2 - S 2745-b/19/10002 :002	18.03.2021	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG
IV B 5 - S 1351/19/10002 :001	17.03.2021	Anwendung des § 8 Absatz 2 AStG - BFH-Rechtsprechung
IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007	16.03.2021	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
IV C 1 - S 2252/19/10012 :011	16.03.2021	Zinsen auf Steuernachforderungen und Steuererstattungen
IV A 3 - S 0261/20/10001 :010	16.03.2021	Aufhebung: Verlängerung der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019
III C 3 - S 7359/19/10005 :001	15.03.2021	Umsatzsteuer - Vorsteuer-Vergütungsverfahren; Gegenseitigkeit
III C 3 - S 7170/20/10005 :001	12.03.2021	Umsatzsteuer: Grippeschutzimpfungen und Sichtvergaben von Substitutionsmitteln

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.